

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 142/2007****vom 26. Oktober 2007****zur Änderung des Anhangs VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) und des Protokolls 37 zum EWR-Abkommen**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 98 und 101,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Protokoll 37 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 115/2007 vom 28. September 2007 ⁽²⁾ geändert.
- (3) Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens ⁽⁴⁾ wurde mit dem Beschluss des EWR-Ausschusses Nr. 132/2007 vom 26. Oktober 2007 in das Abkommen aufgenommen und muss daher als Gedankenstrich zur Richtlinie 2005/36/EG angefügt werden.
- (5) Der Beschluss 2007/172/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Damit das Abkommen reibungslos funktionieren kann, muss Protokoll 37 des EWR-Abkommens auf die mit dem Beschluss 2007/172/EG eingesetzte Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen ausgedehnt und Anhang VII im Hinblick auf die Festlegung der Verfahren zur Beteiligung an dieser Gruppe geändert werden.
- (7) Mit der Richtlinie 2005/36/EG werden die Richtlinien 77/452/EWG ⁽⁶⁾, 77/453/EWG ⁽⁷⁾, 78/686/EWG ⁽⁸⁾, 78/687/EWG ⁽⁹⁾, 78/1026/EWG ⁽¹⁰⁾, 78/1027/EWG ⁽¹¹⁾, 80/154/EWG ⁽¹²⁾, 80/155/EWG ⁽¹³⁾, 85/384/EWG ⁽¹⁴⁾, 85/432/EWG ⁽¹⁵⁾, 85/433/EWG ⁽¹⁶⁾, 89/48/EWG ⁽¹⁷⁾, 92/51/EWG ⁽¹⁸⁾ und 93/16/EWG ⁽¹⁹⁾ des Rates sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾, die in das Abkommen aufgenommen wurden, mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben und sind daher mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aus dem Abkommen zu streichen.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2005, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2008, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141.

⁽⁵⁾ ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 8.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 34.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.

⁽²⁰⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 77.

- (8) Die Richtlinie 81/1057/EWG des Rates ⁽¹⁾, die in das Abkommen aufgenommen wurde, ist nunmehr gegenstandslos und daher mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aus dem Abkommen zu streichen.
- (9) Der Beschluss 85/368/EWG des Rates ⁽²⁾ und die meisten Rechtsakte unter der Rubrik „Rechtsakte, die die Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen“ sind obsolet und daher mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aus dem Abkommen zu streichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang VII des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der Nummer 9 (Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome (Richtlinie 89/48/EWG des Rates)) wird gestrichen.
2. Folgende Nummer wird angefügt:

„20. Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (Beschluss 2007/172/EG der Kommission).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/36/EG und des Beschlusses 2007/172/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 27. Oktober 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der *EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 385 vom 31.12.1981, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 56.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

ANHANG

Anhang VII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen“ wird durch die Überschrift „Anerkennung von Berufsqualifikationen“ ersetzt.
2. Die Überschrift „A. Allgemeines System“ wird durch die Überschrift „A. Allgemeine Regelung, Anerkennung der Berufserfahrung und automatische Anerkennung“ ersetzt.
3. Die Nummern 1, 1a und 1b werden in die Nummern 1a, 1b und 1c umbenannt.
4. Vor der neuen Nummer 1a (Richtlinie 89/48/EWG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„1. **32005 L 0036:** Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), geändert durch:

— **32006 L 0100:** Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

A. Artikel 9 Buchstabe e gilt nicht für die EFTA-Staaten.

B. In Artikel 49 Absatz 2 wird Folgendes eingefügt:

„d) 1. Januar 1994 für Island und Norwegen;

e) 1. Mai 1995 für Liechtenstein.“

C. In Anhang II ‚Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii‘ wird Folgendes eingefügt:

a) Unter der Überschrift ‚2. ‚Mester/Meister/Maitre‘ (schulische und berufliche Bildung, die zum ‚Meister‘ für die nicht unter Titel III Kapitel II dieser Richtlinien fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt)‘:

‚in Norwegen:

— Berufsfachlehrer (yrkesfaglærer)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 18 bis 20 Jahren, die Folgendes umfasst: neun bis zehn Jahre Primarstufe und Sekundarstufe I, mindestens drei bis vier Jahre Lehre — alternativ dazu zwei Jahre berufsbildende Sekundarstufe II und zwei Jahre Lehre -, die mit einem Facharbeiter- oder Gesellenbrief abgeschlossen wird, sowie eine mindestens vierjährige entsprechende Berufserfahrung, mindestens ein Jahr weitere fach-theoretische Ausbildung und einen einjährigen Ausbildungsgang in theoretischer und praktischer Erziehungswissenschaft.“

b) Unter der Überschrift ‚3. Schifffahrt‘:

i) Unter der Überschrift ‚a) Schiffsführung‘:

‚in Norwegen:

— Schiffskoch (skipkokk)

Erforderlich ist eine neunjährige Primarschulzeit, an die sich ein Grundausbildungsgang und eine mindestens dreijährige berufliche Fachausbildung einschließlich einer mindestens dreimonatigen Seefahrtszeit anschließt.“

ii) Unter der Überschrift ‚b) Hochseefischerei‘:

‚in Island:

- Kapitän der Handelsmarine (skipstjóri)
- Erster Offizier (stýrimaður)
- Wachoffizier (undirstýrimaður)

Erforderlich ist eine neun- oder zehnjährige Primarschulzeit, an die sich ein zweijähriger Dienst auf See anschließt, ergänzt durch eine zweijährige berufliche Fachausbildung, die durch eine Prüfung abgeschlossen wird; diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen) anerkannt sein.‘

iii) Unter der neuen Überschrift ‚c) Personal mobiler Bohrrinseln‘:

‚in Norwegen:

- Plattformleiter (plattformsjef)
- Bereichsleiter Stabilität (stabilitetssjef)
- Kontrollraumbediener (kontrollromoperatør)
- technischer Leiter (teknisk sjef)
- technischer Assistent (teknisk assistent)

Erforderlich ist eine neunjährige Primarschulzeit, an die sich ein zweijähriger Grundausbildungsgang anschließt, ergänzt durch einen mindestens einjährigen Dienst auf einer Bohrrinsel und

- im Falle des Kontrollraumbedieners durch eine einjährige berufliche Fachausbildung,
- im Falle der anderen Berufe durch eine zweieinhalbjährige berufliche Fachausbildung.‘

c) Unter der Überschrift ‚4. Technischer Bereich‘:

‚in Liechtenstein:

- Treuhänder

Dauer, Niveau und Anforderungen:

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer neunjährigen Pflichtschulzeit und — sofern nicht ein Reifezeugnis erworben wird — einer dreijährigen kaufmännischen Lehre mit Erwerb praktischer Fähigkeiten in einem Unternehmen, während der gleichzeitig das fachtheoretische Grundwissen und die Allgemeinbildung durch eine Berufsschule vermittelt werden; die zwei miteinander kombinierten Ausbildungsbereiche werden durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen (Staatliches Zeugnis über die Befähigung zum kaufmännischen Angestellten).

Nach dreijähriger praktischer Erfahrung in einem Unternehmen in Verbindung mit einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung von vier Jahren, die gleichzeitig erfolgen kann, kann das staatliche Diplom erworben werden, das zur Führung der obengenannten Berufsbezeichnung berechtigt.

Die Gesamtdauer dieser Ausbildung liegt in der Regel zwischen 16 und 19 Jahren.

Regelungen:

Der Beruf ist durch staatliche Rechtsvorschriften reglementiert. Jeder Anwärter kann frei wählen, wie er sich auf die Prüfung vorbereiten will (Berufsschulen, Privatschulen, Fernunterricht).

— Wirtschaftsprüfer

Dauer, Niveau und Anforderungen:

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer neunjährigen Pflichtschulzeit, gefolgt von einer dreijährigen kaufmännischen Lehre mit dem Erwerb praktischer Fähigkeiten in einem Unternehmen, während der gleichzeitig das fachtheoretische Grundwissen und die Allgemeinbildung durch eine Berufsschule vermittelt werden.

Nach weiterer dreijähriger praktischer Erfahrung in einem Unternehmen und einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung von fünf Jahren, die gleichzeitig im Wege des Fernunterrichts erfolgen kann, kann das staatliche Diplom erworben werden, das zur Führung der obengenannten Berufsbezeichnung berechtigt.

Die Gesamtdauer dieser Ausbildung liegt zwischen 17 und 18 Jahren. Anwärter, die ihre praktische Erfahrung im Ausland erworben haben, müssen in Liechtenstein nur noch ein weiteres Jahr beruflicher Tätigkeit nachweisen.

Regelungen:

Der Beruf ist durch staatliche Rechtsvorschriften reglementiert.*

D. In Anhang V ‚Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung‘ wird Folgendes eingefügt:

a) Unter der Überschrift ‚V.1. ARZT‘:

i) Unter der Überschrift ‚5.1.1. Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Ísland	Embættispróf í læknisfræði, candidatus medicinae (cand. med.)	Háskóli Íslands	Vottorð um viðbótarnám (kandidat-sár) útgefið af Heilbrigðis- og tryggingamálaráðuneytinu	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	1. Mai 1995
Norge	Vitnemål for fullført grad candidatus medicinae, Kurzform cand.med.	Medisinsk universitetsfakultet	Bekreftelse på praktisk tjeneste som lege utstedt av kompetent offentlig myndighet	1. Januar 1994*

ii) Unter der Überschrift ‚5.1.2. Ausbildungsnachweise für den Facharzt‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Ísland	Sérfræðileyfi	Heilbrigðis- og tryggingamálaráðuneyti	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	1. Mai 1995
Norge	Spesialistgodkjenning	Den norske lægeforening	1. Januar 1994*

iii) Unter der Überschrift ‚5.1.3. Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen‘:

Land	Anästhesiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Svæfinga- og gjörgæslulækni­fræði	Skurðlækningar
Liechtenstein	Anästhesiologie	Chirurgie
Norge	Anesthesiologi	Generell kirurgi

Land	Neurochirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Geburtshilfe und Frauenheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Taugaskurðlækningar	Fæðingar- og kvenlækningar
Liechtenstein	Neurochirurgie	Gynäkologie und Geburtshilfe
Norge	Nevrokirurgi	Fødselshjelp og kvinnesykdommer

Land	Allgemeine (innere) Medizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Augenheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Lyflækningar	Augnlækningar
Liechtenstein	Innere Medizin	Augenheilkunde
Norge	Indremedisin	Øyesykdommer

Land	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Kinderheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Háls-, nef- og eyrnalækningar	Barnalækningar
Liechtenstein	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Kinderheilkunde
Norge	Øre-nese-halssykdommer	Barnesykdommer

Land	Lungen- und Bronchialheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Urologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Lungnalækningar	Þvagfæraskurðlækningar
Liechtenstein	Pneumologie	Urologie
Norge	Lungesykdommer	Urologi

Land	Orthopädie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Pathologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Bæklunarskurðlækningar	Vefjameinafræði
Liechtenstein	Orthopädische Chirurgie	Pathologie
Norge	Ortopedisk kirurgi	Patologi

Land	Neurologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Psychiatrie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Taugalækningar	Geðlækningar
Liechtenstein	Neurologie	Psychiatrie und Psychotherapie
Norge	Nevrologi	Psykiatri

Land	Diagnostische Radiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Strahlentherapie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Geislagreining	
Liechtenstein	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	Medizinische Radiologie/Radio-Onkologie
Norge	Radiologi	

Land	Plastische Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Klinische Biologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Lýtalækningar	
Liechtenstein	Plastische- und Wiederherstellungschirurgie	
Norge	Plastikkirurgi	

Land	Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Medizinische und chemische Labordiagnostik Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Sýklafræði	Klínísk lífefnafræði
Liechtenstein		
Norge	Medisinsk mikrobiologi	Klinisk kjemi

Land	Immunologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Thoraxchirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Ónæmisfræði	Brjóstholsskurðlækningar
Liechtenstein	Allergologie und klinische Immunologie	Herz- und thorakale Gefäßchirurgie
Norge	Immunologi og transfusjonsmedisin	Thoraxkirurgi

Land	Kinderchirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Gefäßchirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Barnaskurðlækningar	Æðaskurðlækningar
Liechtenstein	Kinderchirurgie	
Norge	Barnekirurgi	Karkirurgi

Land	Kardiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Gastroenterologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Hjartalækningar	Meltingarlækningar
Liechtenstein	Kardiologie	Gastroenterologie
Norge	Hjertesykdommer	Fordøysessykdommer

Land	Rheumatologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Allgemeine Hämatologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Gigtarlækningar	Blóðmeinafræði
Liechtenstein	Rheumatologie	Hämatologie
Norge	Revmatologi	Blodsykdommer

Land	Endokrinologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Physiotherapie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Efnaskipta- og innkirtlalækningar	Orku- og endurhæfingarlækningar
Liechtenstein	Endokrinologie-Diabetologie	Physikalische Medizin und Rehabilitation
Norge	Endokrinologi	Fysikalsk medisin og rehabilitering

Land	Neuropsychiatrie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Haut- und Geschlechtskrankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland		Húð- og kynsjúkdómalækningar
Liechtenstein		Dermatologie und Venereologie
Norge		Hud- og veneriske sykdommer

Land	Radiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Kinder- und Jugendpsychiatrie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Geislalækningar	Barna- og unglíngageðlækningar
Liechtenstein		Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Norge		Barne- og ungdomspsykiatri

Land	Geriatric Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Nierenkrankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Öldrunarlækningar	Nýrnalækningar
Liechtenstein	Geriatric	Nephrologie
Norge	Geriatric	Nyresykdommer

Land	Ansteckende Krankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Smitsjúkdómar	Félagslækningar
Liechtenstein	Infektiologie	Prävention und Gesundheitswesen
Norge	Infeksjonssykdommer	Samfunnsmedisin

Land	Pharmakologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Arbeitsmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Lyfjafræði	Atvinnulækningar
Liechtenstein	Klinische Pharmakologie und Toxikologie	Arbeitsmedizin
Norge	Klinisk farmakologi	Arbeidsmedisin

Land	Allergologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Nuklearmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Ofnæmislækningar	Ísótópagreining
Liechtenstein	Allergologie und klinische Immunologie	Nuklearmedizin
Norge		Nukleærmedisin

Land	Geschlechtskrankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Tropenmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland		
Liechtenstein		Tropenmedizin
Norge		

Land	Gastroenterologische Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Unfall- und Notfallmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland		
Liechtenstein		
Norge	Gastroenterologisk kirurgi	

Land	Klinische Neurophysiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes) Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland	Klínísk taugalífeðlisfræði	
Liechtenstein		Kiefer- und Gesichtschirurgie
Norge	Klinisk nevrofysiologi	Kjevekirurgi og munnhulesykdommer

- iv) Unter der Überschrift ‚5.1.4. Ausbildungsnachweise für den Allgemeinmediziner‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Berufsbezeichnung	Stichtag
Ísland	Almennt heimilislækningaleyfi (Evrópulækningaleyfi)	Almennur heimilislæknir (Evrópulæknir)	31. Dezember 1994
Liechtenstein			
Norge	Bevis for kompetanse som allmenpraktiserende lege	Allmennpraktiserende lege	31. Dezember 1994*

- b) Unter der Überschrift ‚V.2. KRANKENSCHWESTER UND KRANKENPFLEGER, DIE FÜR DIE ALLGEMEINE PFLEGE VERANTWORTLICH SIND‘:

- i) Unter der Überschrift ‚5.2.2. Ausbildungsnachweise für die Krankenschwester und den Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Ísland	1. B.Sc. í hjúkrunarfræði 2. B.Sc. í hjúkrunarfræði 3. Hjúkrunarpróf	1. Háskóli Íslands 2. Háskólinn á Akureyri 3. Hjúkrunarskóli Íslands	Hjúkrunarfræðingur	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Krankenschwester — Krankenpfleger	1. Mai 1995
Norge	Vitnemål for bestått sykepleierutdanning	Høgskole	Sykepleier	1. Januar 1994*

- c) Unter der Überschrift ‚V.3. ZAHNARZT‘:

- i) Unter der Überschrift ‚5.3.2. Ausbildungsnachweise des Zahnarztes (Grundausbildung)‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
Ísland	Próf frá tannlæknadeild Háskóla Íslands	Tannlæknadeild Háskóla Íslands		Tannlæknir	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	Zahnarzt	1. Mai 1995
Norge	Vitnemål for fullført grad candidata/candidatus odontologiae, Kurzform: cand.odont.	Odontologisk universitets-fakultet		Tannlege	1. Januar 1994*

- ii) Unter der Überschrift ‚5.3.3. Ausbildungsnachweise der Fachzahnärzte‘:

Kieferorthopädie			
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Ísland			
Liechtenstein			
Norge	Bevis for gjennomgått spesialistutdanning i kjeveortopedi	Odontologisk universitetsfakultet	1. Januar 1994

Oralchirurgie/Mundchirurgie			
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Ísland			
Liechtenstein			
Norge	Bevis for gjennomgått spesialistutdanning i oralkirurgi	Odontologisk universitetsfakultet	1. Januar 1994*

- d) Unter der Überschrift ‚V.4. TIERARZT‘:

- i) Unter der Überschrift ‚5.4.2. Ausbildungsnachweise für den Tierarzt‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Ísland	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	1. Mai 1995
Norge	Vitnemål for fullført grad candidata/candidatus medicinae, Kurzform: cand.med. cand.med.vet.	Norges veterinærhøgskole		1. Januar 1994*

- e) Unter der Überschrift ‚V.5. HEBAMME‘:

- i) Unter der Überschrift ‚5.5.2. Ausbildungsnachweise für die Hebamme‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Ísland	1. Embættispróf í ljósmóðurfræði 2. Próf í ljósmæðrafræðum	1. Háskóli Íslands 2. Ljósmæðraskóli Íslands	Ljósmóðir	1. Januar 1994

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Hebamme	1. Mai 1995
Norge	Vitnemål for bestått jordmorutdanning	Høgskole	Jordmor	1. Januar 1994'

f) Unter der Überschrift ‚V.6. APOTHEKER‘:

i) Unter der Überschrift ‚5.6.2. Ausbildungsnachweise für den Apotheker‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Ísland	Próf í lyfjafræði	Háskóli Íslands		1. Januar 1994
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	1. Mai 1995
Norge	Vitnemål for fullført grad candidata/candidatus pharmaciae, Kurzform: cand.pharm.	Universitetsfakultet		1. Januar 1994'

g) Unter der Überschrift ‚V.7. ARCHITEKT‘:

i) Unter der Überschrift ‚5.7.1. Nach Artikel 46 anerkannte Ausbildungsnachweise für den Architekten‘:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Ísland	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind	Zuständige Behörden	Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Liechtenstein	Dipl.-Arch. FH Für Architekturstudienkurse, die im akademischen Jahr 1999/2000 aufgenommen wurden, einschließlich für Studenten, die das Studienprogramm Model B bis zum akademischen Jahr 2000/2001 belegten, vorausgesetzt dass sie sich im akademischen Jahr 2001/2002 einer zusätzlichen und kompensatorischen Ausbildung unterzogen.	Fachhochschule Liechtenstein		1999/2000
Norge	— Sivilarkitekt	1. Norges teknisk-naturvitenskapelige universitet (NTNU); 2. Arkitektur- og designhøgskolen i Oslo (AHO) (vor dem 29. Oktober 2004 Arkitekturhøgskolen i Oslo); 3. Bergen Arkitekt Skole (BAS)		1997/1998
	— Master i arkitektur	1. Norges teknisk-naturvitenskapelige universitet (NTNU); 2. Arkitektur- og designhøgskolen i Oslo (AHO) (vor dem 29. Oktober 2004 Arkitekturhøgskolen i Oslo); 3. Bergen Arkitekt Skole (BAS)		1999/2000
				1998/1999
				2001/2002*

E. In Anhang VI ‚Erworbene Rechte von Angehörigen der Berufe, die auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung anerkannt werden‘ wird Folgendes angefügt:

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Ísland	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, für den diese Richtlinie gilt, und die in diesem Anhang aufgeführt sind, zusammen mit einer Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung, ausgestellt von den zuständigen Behörden	
Liechtenstein	die von der Fachhochschule ausgestellten Diplome (Dipl.-Arch. (FH))	1997/1998
Norge	— die von der ‚Norges tekniske høgskole (NTH)‘ und seit 1. Januar 1996 von der ‚Norges teknisk-naturvitenskapelige universitet (NTNU)‘, der ‚Arkitekt-høgskolen i Oslo‘ und der ‚Bergen Arkitekt Skole (BAS)‘ ausgestellten Diplome (sivilarkitekt) — die Mitgliedsbescheinigungen des ‚Norske Arkitekters Landsforbund (NAL)‘, sofern die betreffenden Personen ihre Ausbildung in einem Staat absolviert haben, für den diese Richtlinie gilt	1996/1997**

5. Nach der neuen Nummer 1c (Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„1d. **32007 D 0172**: Beschluss 2007/172/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38)

Verfahren für die Beteiligung Liechtensteins, Islands und Norwegens gemäß Artikel 101 des Abkommens:

Jeder EFTA-Staat kann gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2007/172/EG der Kommission Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen der Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen ernennen.

Die EG-Kommission informiert die Teilnehmer rechtzeitig über die Sitzungstermine dieser Gruppe und lässt ihnen die entsprechenden Unterlagen zukommen.“

6. Der Wortlaut der Nummern 1a (Richtlinie 89/48/EWG des Rates), 1b (Richtlinie 92/51/EWG des Rates), 1c (Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 3 (Richtlinie 81/1057/EWG des Rates), 18 (Richtlinie 85/384/EWG des Rates), 58 (Entscheidung 85/368/EWG des Rates), 62 (Empfehlung 75/366/EWG des Rates), 63 (Empfehlung 75/367/EWG des Rates), 64 (375 Y 0701(01): Erklärungen des Rates) und 65 (Empfehlung 86/458/EWG des Rates) wird gestrichen.
7. Der Wortlaut der Nummern 4 (Richtlinie 93/16/EWG des Rates), 8 (Richtlinie 77/452/EWG des Rates), 9 (Richtlinie 77/453/EWG des Rates), 10 (Richtlinie 78/686/EWG des Rates), 11 (Richtlinie 78/687/EWG des Rates), 12 (Richtlinie 78/1026/EWG des Rates), 13 (Richtlinie 78/1027/EWG des Rates), 14 (Richtlinie 80/154/EWG des Rates), 15 (Richtlinie 80/155/EWG des Rates), 16 (Richtlinie 85/432/EWG des Rates), 17 (Richtlinie 85/433/EWG des Rates), 59 (74/C 81/01: Bekanntmachung der Kommission), 60 (374 Y 0820(01): Entschließung des Rates), 61 (389 L 0048: Erklärung des Rates und der Kommission), 67 (378 Y 0824(01): Erklärung des Rates), 68 (Empfehlung 78/1029/EWG des Rates), 69 (378 Y 1223(01): Erklärungen des Rates), 70 (Empfehlung 85/435/EWG des Rates) und 71 (Empfehlung 85/386/EWG des Rates) und die dazugehörigen Überschriften werden gestrichen.
-